

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

### Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften

#### A. Problem und Ziel

Seit dem Erlass der Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Ordnungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

#### B. Lösung

Es werden mehrere Verordnungen geändert; dies geschieht zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung. Betroffen sind folgende Regelungsbereiche:

- Aufnahme einer Regelung zur Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle in die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, die der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht
- Ergänzung der anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung
- Klarstellung einer Formulierung in der Deutsch-Luxemburgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung
- Korrektur der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten im Hinblick auf die Zulassungspunktzahl zur mündlichen Prüfung
- Mehrere Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung:
  - Überarbeitung der Liste der amtliche anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
  - Klarstellung der Voraussetzungen zur Anwendung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens
  - Anpassung der Regelung zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren bzgl. der möglichen Anzahl von Anträgen im Ausland ansässiger Unternehmer an das Unionsrecht
  - Einführung einer Regelung zur Anrechnung von festgesetzten Zinsen auf Prozesszinsen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren
  - Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Vorsteuervergütungsanträgen von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern

- Übertragung der Zuständigkeit für das „Mini-one-stop-shop“-Verfahren für in Polen ansässige Unternehmen auf das Finanzamt Cottbus (§ 1 Absatz 1 Nummer 20 Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen u. a. auch in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vorgenommen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Insgesamt sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Ergänzung der anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung (AO) führt zu einem Mehraufwand für die Wirtschaft von rd. 81 Tsd. Euro jährlich.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Bei der Ergänzung der anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b AO handelt es sich um eine Informationspflicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Ergänzung der anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung (AO) führt für die Steuerverwaltungen der Länder zu einem voraussichtlichen Minderaufwand in Höhe von rd. 650 Tsd. Euro jährlich.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Referentenentwurf

### Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften

Vom ...

Es verordnen:

die Bundesregierung auf Grund des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), [§§ 2, 7, 10, 12, Muster 1, 2, 5, 6 ErbStDV], auf Grund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) [§ 73a Absatz 3 und § 84 Absatz 3h Satz 6 - neu - EStDV], auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) [§ 23 Nummer 1 und Nummer 12 - neu - UStDV], auf Grund des § 15 Absatz 2 des Fünftes Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) [§ 5 Absatz 3 Satz 1 VermBDV 1994],

das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 99 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Inneren [§ 11 Absatz 5 AltvDV] [§ 20a - neu - AltvDV], auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) angefügt worden ist [§ 7 Absatz 2 KonsVerLUXV], auf Grund des § 8 Nummer 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577) [§ 43 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO], auf Grund des § 21 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, geändert durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) [§ 1 Absatz 1 Nummer 20 UStZustVO], auf Grund des § 6a Absatz 3 Satz 2 und des § 18 Absatz 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) [§ 17a Absatz 3 Satz 3 UStDV; [§ 46 Satz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1]; auf Grund des § 18 Absatz 9 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), neu gefasst durch Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) [§ 59 Satz 2 UStDV] [§ 60 Satz 3 - neu - und Satz 4 - neu - UStDV] [§ 61 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 und Satz 9 - neu - UStDV] [§ 61a Absatz 1 und 2 und § 74a Absatz 4 -neu - UStDV]:

## Artikel 1

### Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle

§ 17 gilt für Bescheide über Forderungen der zentralen Stelle im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach den §§ 22a und 50f des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

## Artikel 2

### Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert.
  - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und die Identifikationsnummer“ eingefügt.
  - b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „den Namen,“ die Wörter „die Identifikationsnummer,“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert.
  - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Namen,“ die Wörter „die Identifikationsnummer,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Anschriften,“ die Wörter „und die Identifikationsnummern“ eingefügt.
3. In § 10 Satz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „und die Identifikationsnummern“ und nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und die Identifikationsnummer“ eingefügt.
4. In Muster 1 (§ 1 ErbStDV) wird in Nummer 1 nach dem Wort „Vorname“ das Wort „, Identifikationsnummer“ eingefügt.
5. In Muster 2 (§ 3 ErbStDV) wird in Nummer 1 Buchstabe a nach dem Wort „Vorname“ das Wort „, Identifikationsnummer“ eingefügt.
6. In Muster 5 (§ 7 ErbStDV) wird nach dem Wort „Vorname“ das Wort „, Identifikationsnummer“ eingefügt.
7. In Muster 6 (§ 8 ErbStDV) werden in den Nummern 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Vorname“ das Wort „, Identifikationsnummer“ eingefügt.
8. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Satz 1 Nummer 2 und 4, § 7 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 3, § 10 Satz 4 Nummer 2 sowie die Muster 1, 2, 5 und 6 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung der vorliegenden Verordnung] geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum der Verkündung der vorliegenden Änderungsverordnung] entsteht.“

## **Artikel 3**

### **Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 73a Absatz 3 werden die Wörter „Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191)“ durch die Wörter „Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122)“ ersetzt.
2. Dem § 84 Absatz 3h wird folgender Satz angefügt:

„§ 73a Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung der vorliegenden Änderungsverordnung] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.“

## **Artikel 4**

### **Änderung der Deutsch-Luxemburgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung**

In § 7 Absatz 2 Satz 1 der Deutsch-Luxemburgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung vom 9. Juli 2012 (BGBl. I S. 1484) werden die Wörter „zu gleichen Teilen auf den Ansässigkeitsstaat des Berufskraftfahrers, des Lokomotivführers oder des Begleitpersonals und den Wohnsitzstaat des Arbeitgebers des Berufskraftfahrers, des Lokomotivführers oder des Begleitpersonals“ durch die Wörter „zu gleichen Teilen auf den Ansässigkeitsstaat des Berufskraftfahrers, des Lokomotivführers oder des Begleitpersonals, den Wohnsitzstaat des Arbeitgebers des Berufskraftfahrers, des Lokomotivführers oder des Begleitpersonals und den oder die Drittstaaten im Sinne der Nummer 3“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten**

In § 43 Absatz 3 Nummer 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird die Angabe „155“ durch die Angabe „170“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“;
  - b) Der Nummer 11 wird ein Semikolon angefügt.
  - c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.“
3. In § 46 Satz 1 werden die Wörter „die Abgabe“ durch die Wörter „die Übermittlung“ ersetzt.
4. In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
5. § 48 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Abgabe“ durch die Wörter „die Übermittlung“ und wird das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
6. § 59 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn der Unternehmer

  1. ausschließlich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland,
  2. ausschließlich eine Betriebsstätte im Inland, von der aus keine Umsätze ausgeführt werden,

aber seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat, von der aus Umsätze ausgeführt werden.“
7. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat der Unternehmer Vergütungszeiträume von mindestens drei Monaten nach Satz 1 gewählt, kann er daneben noch einen Vergütungsantrag für das Kalenderjahr stellen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Antrag für den Zeitraum nach Satz 2 können auch abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden, die in vorangegangene Vergütungszeiträume des betreffenden Jahres fallen.“

8. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in Kopie“ durch die Wörter „als eingescanntes Original“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Übermittelt der Antragsteller Rechnungen oder Einfuhrbelege als eingescannte Originale abweichend von Absatz 2 Satz 3 nicht zusammen mit dem Vergütungsantrag, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Zinslauf erst mit Ablauf von vier Monaten und zehn Tagen nach Eingang dieser eingescannten Originale beim Bundeszentralamt für Steuern.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Festsetzung von Prozesszinsen nach § 236 der Abgabenordnung sind Zinsen anzurechnen, die für denselben Zeitraum nach den Sätzen 1 bis 5 festgesetzt wurden.“

9. § 61a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Vergütungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall hat der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer die Vergütung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen und eigenhändig zu unterschreiben.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

10. Dem § 74a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 61a Absatz 1 und 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung der vorliegenden Änderungsverordnung] geltenden Fassung ist auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2016 gestellt werden.“

## **Artikel 7**

### **Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung**

§ 1 Absatz 1 Nummer 20 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„20. das Finanzamt Oranienburg für in der Republik Polen ansässige Unternehmer mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens oder bei Personen und Kapitalgesellschaften des Firmennamens A bis M; das Finanzamt Cottbus für in der Republik Polen ansässige Unternehmer mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens oder des Firmennamens N bis Ž sowie unabhängig vom Anfangsbuchstaben des Nachnamens oder des Firmennamens für das Verfahren nach § 18 Absatz 4e des Umsatzsteuergesetzes,“.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes**

In § 5 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Vermögensbildungsbescheinigung“ die Wörter „über vermögenswirksame Leistungen“ eingefügt.

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Seit dem Erlass der Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Ordnungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Es werden mehrere Verordnungen geändert; dies geschieht zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung. Betroffen sind folgende Regelungsbereiche:

- Aufnahme einer Regelung zur Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle in die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, die der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht
- Ergänzung der anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung
- Klarstellung einer Formulierung in der Deutsch-Luxemburgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung
- Korrektur der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten im Hinblick auf die Zulassungspunktzahl zur mündlichen Prüfung
- Mehrere Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung:
  - Überarbeitung der Liste der amtliche anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
  - Klarstellung der Voraussetzungen zur Anwendung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens
  - Anpassung der Regelung zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren bzgl. der möglichen Anzahl von Anträgen im Ausland ansässiger Unternehmer an das Unionsrecht
  - Einführung einer Regelung zur Anrechnung von festgesetzten Zinsen auf Prozesszinsen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren
  - Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Vorsteuervergütungsanträgen von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmen
- Übertragung der Zuständigkeit für das „Mini-one-stop-shop“-Verfahren für in Polen ansässige Unternehmen auf das Finanzamt Cottbus (§ 1 Absatz 1 Nummer 20 Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen u. a. auch in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vorgenommen.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Einzelne Regelungen dienen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, wie die Ergänzung der anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung (Artikel 2) und die Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Vorsteuervergütungsanträgen von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern (Artikel 6 Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10).

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Insgesamt sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen zu erwarten.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

##### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Ergänzung der anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung (AO) führt zu einem Mehraufwand für die Wirtschaft von rd. 81 Tsd. Euro jährlich.

##### ***Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten***

Bei der Ergänzung der anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b AO handelt es sich um eine Informationspflicht.

##### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Ergänzung der anzeigepflichtigen Angaben in der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung (AO) führt für die Steuerverwaltungen der Länder zu einem voraussichtlichen Minderaufwand in Höhe von rd. 650 Tsd. Euro jährlich.

## **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

## **V. Befristung; Evaluation**

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

##### § 11 Absatz 5 - aufgehoben -

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung, da der Regelungsgehalt bereits im § 11 Absatz 4 AltvDV enthalten ist.

#### **Zu Nummer 2**

##### § 20a - neu -

Es wird klargestellt, dass die Regelung des § 17 AltvDV zur Vollstreckung von Bescheiden über Forderungen der zentralen Stelle, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis, auch für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren gilt.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3**

##### § 2 Satz 1 Nummer 2 und 4, § 7 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 3 und § 10 Satz 4 Nummer 2

Die Anzeigepflicht wird ergänzt um die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung der an einem Erwerb beteiligten Personen. Die Angabe der Identifikationsnummer bewirkt für die Finanzämter eine erhebliche Arbeitserleichterung, weil sich die eingehenden Anzeigen leichter und schneller den an einem Erwerb beteiligten Personen zuordnen lassen.

## **Zu Nummer 4, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7**

### Muster 1 (§ 1 ErbStDV), Muster 2 (§ 3 ErbStDV), Muster 5 (§ 7 ErbStDV) und Muster 6 (§ 8 ErbStDV)

In den Mustern werden die anzeigespflichtigen Angaben ergänzt um die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung der an einem Erwerb beteiligten Personen. Die Angabe der Identifikationsnummer bewirkt für die Finanzämter eine erhebliche Arbeitserleichterung, weil sich die eingehenden Anzeigen leichter und schneller den an einem Erwerb beteiligten Personen zuordnen lassen.

## **Zu Nummer 8**

### § 12 Absatz 3 - neu -

Der neue Absatz 3 bestimmt den Anwendungszeitpunkt der geänderten Vorschriften der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

#### § 73a Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des § 73a Absatz 3 EStDV an das Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799). Durch Artikel 1 Nummer 1 dieses Gesetzes wurde das Geschmacksmustergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Designgesetz umbenannt. Die Bekanntmachung der Neufassung des Designgesetzes erfolgte am 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122).

### **Zu Nummer 2**

#### § 84 Absatz 3h Satz 6 - neu -

Die Änderung des § 73a Absatz 3 EStDV ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden, da das Geschmacksmustergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Designgesetz umbenannt wurde.

## **Zu Artikel 4 (Änderung der Deutsch-Luxemburgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung)**

#### § 7 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die der Absatz 2 des § 7 der Deutsch-Luxemburgischen Konsultationsvereinbarungsverordnung hinsichtlich der Aufteilung zwischen den Tätigkeitsstaaten klar gestellt wurde.

## **Zu Artikel 5 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten)**

#### § 43 Absatz 3 Nummer 3

Die Änderung in § 43 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO ist eine Folgewirkung der Studienreform 2012, durch die sich u. a. die Gewichtung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistung(en) verändert hat. Mit der Regelung soll eine Änderung des § 43 Absatz 2 Nummer 2

StBAPO in der Folgevorschrift nachvollzogen werden. Dies ist bei der damaligen Änderung der StBAPO versehentlich unterblieben.

Um mehr Kontinuität im Lernverhalten zu erreichen, wurden die Studiennoten im Grund- und Hauptstudium stärker gewichtet. Im Gegenzug verminderte sich die Gewichtung der Abschlussprüfung (Laufbahnprüfung). Folgerichtig waren auch die Punktzahlen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung in § 43 StBAPO anzupassen. Bei den entsprechenden Änderungen der StBAPO durch die 4. Verordnung vom 16. Mai 2012 (BGBl. I S. 1126) ist die nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 StBAPO erforderliche Anhebung der Zulassungspunktzahl von 155 auf 170 im gehobenen Dienst versehentlich versäumt worden. Infolgedessen müssen nach gegenwärtiger Rechtslage auch solche Steuerinspektoren-Anwärter zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, die einen Gesamtnotendurchschnitt von weniger als 5 Punkten (Note „ausreichend“) erreicht haben. Dies wird durch die jetzige Änderung vermieden.

## **Zu Artikel 6 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

#### § 17a Absatz 3 Satz 3

Durch die Änderung wird der Verweis auf die Regelungen zur sogenannten Gelangensbestätigung in § 17a Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 bis 4 UStDV redaktionell richtig gestellt.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

#### § 23 Nummer 1

Redaktionelle Änderung aufgrund der Fusion des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. mit dem Evangelischen Entwicklungsdienst e. V. zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

#### **Zu Buchstabe b und Buchstabe c**

#### § 23 Nummer 11 und 12 - neu

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. ist bundesweit im Bereich der Wohlfahrtspflege tätig und wird in die Liste derjenigen Vereinigungen aufgenommen, die als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege gelten.

### **Zu Nummer 3, Nummer 4 und Nummer 5**

#### § 46 Satz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1

Nach § 18 Absatz 1 Satz 1 UStG hat der Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die §§ 46 bis 48 UStDV regeln - auf Grund der Ermächtigung in § 18 Absatz 6 UStG - das Verfahren für die Dauerfristverlängerung bei der Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Durch die Änderungen wird die Terminologie der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung bei den Regelungen für die Dauerfristverlängerung an die gesetzliche Regelung zur Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen angepasst.

### **Zu Nummer 6**

#### § 59 Satz 2

§ 59 Satz 2 UStDV definiert den im Ausland ansässigen Unternehmer. Mit der Änderung wird sowohl der erste als auch der zweite Halbsatz geändert:

#### Erster Halbsatz

Die Vorschrift verweist im ersten Halbsatz auch auf die in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebiete. Durch die Änderung des ersten Halbsatzes wird dieser Verweis redaktionell richtig gestellt.

#### Zweiter Halbsatz

Voraussetzung für die Anwendung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens ist auch, dass der antragstellende Unternehmer im Ausland ansässig ist. Die Definition enthält § 59 Satz 2 UStDV. Die neue Nummer 1 dieses Halbsatzes entspricht dem bisherigen Satz 2 zweiter Halbsatz; der Anwendungsbereich bleibt insoweit unverändert. Der neue Satz 2 zweiter Halbsatz Nummer 2 der Vorschrift stellt klar, dass ein Unternehmer auch dann im Ausland ansässig ist, wenn er zwar im Inland eine Betriebsstätte hat, von der aber im Vergütungszeitraum keine Umsätze ausgeführt werden.

Die Regelung entspricht Artikel 3 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23).

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

##### § 60 Satz 3 - neu -

Nach der bisherigen Fassung von § 60 UStDV konnte der im Ausland ansässige Unternehmer wählen, ob er im Kalenderjahr Vorsteuer-Vergütungsanträge entweder für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten (z. B. pro Kalendervierteljahr) stellt oder einen Antrag für das gesamte Kalenderjahr. Auf Unionsebene haben sich die EU-Mitgliedstaaten inzwischen in Auslegung von Artikel 16 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23) geeinigt, dass ein im Ausland ansässiger Unternehmer neben den vier Anträgen, die sich zumindest auf drei Monate beziehen müssen, noch einen weiteren Vergütungsantrag für das Kalenderjahr stellen können. Diese Auslegung wird durch den neuen § 60 Satz 3 UStDV entsprechend umgesetzt.

#### **Zu Buchstabe b**

##### § 60 Satz 4

Auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 3 (siehe vorstehend unter Buchstabe a) wird der neue Satz 4 um einen eindeutigen Verweis auf den verkürzten Vergütungszeitraum nach Satz 2 ergänzt.

### **Zu Nummer 8**

#### **Zu Buchstabe a**

##### § 61 Absatz 2 Satz 3

§ 61 Absatz 2 Satz 3 UStDV regelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen dem Vorsteuer-Vergütungsantrag Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen sind. Da diese Belege zusammen mit dem Antrag auf Vorsteuer-Vergütung auf elektronischem Weg zu übermitteln sind, ist eine Übermittlung als Kopie nicht möglich. Durch die Änderung wird klargestellt, dass mit dem Antrag die eingescannten Original-Rechnungen und -Einfuhrbelege zu übermitteln sind.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

##### § 61 Absatz 5 Satz 3

§ 61 Absatz 5 Satz 3 UStDV regelt, den Beginn des Zinslaufes in den Fällen, in denen dem Vorsteuer-Vergütungsantrag Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie erst zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden. Da diese Belege auf elektronischem Weg zu übermitteln sind, ist eine Übermittlung als Kopie nicht möglich. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die eingescannten Original-Rechnungen und -Einfuhrbelege zu übermitteln sind.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

##### § 61 Absatz 5 Satz 9 - neu -

Bislang fehlt eine - § 236 Absatz 4 der Abgabenordnung entsprechende - Regelung, nach der Zinsen, die nach § 61 Absatz 5 UStDV für denselben Zeitraum festgesetzt wurden, anzurechnen sind. Durch die Ergänzung wird eine solche Regelung eingeführt.

#### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

##### § 61a Absatz 1

Bisher waren Anträge auf Vorsteuer-Vergütung durch im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck regelmäßig auf Papier beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Der Antrag konnte aber auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Internet und elektronische Datenverarbeitung bieten Möglichkeiten, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen und Bürokratielasten zu vermeiden. Der Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden wird durch den Gesetzgeber weiter verfolgt. Ein Meilenstein dabei ist die standardmäßig elektronische Übermittlung sämtlicher Steuererklärungen der Unternehmer an die zuständige Finanzbehörde.

Zu den Unternehmersteuererklärungen gehören auch die Anträge auf Vorsteuer-Vergütung von im Ausland ansässigen Unternehmern. Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer übermitteln seit 1. Januar 2010 ihre Anträge auf Vorsteuer-Vergütung auf elektronischem Weg.

Mit der Änderung des § 61a Absatz 1 UStDV müssen nunmehr auch die im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer ihre Vorsteuer-Vergütungsanträge auf elektronischem Weg übermitteln. Gleichzeitig wird auch das Verwaltungshandeln in diesem Bereich moderner, leistungsfähiger und effizienter. Mit dieser Änderung müssen alle im Ausland ansässigen Unternehmer ihre Anträge auf Vorsteuer-Vergütung grundsätzlich einheitlich auf elektronischem Weg übermitteln.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Bundeszentralamt für Steuern aber gestatten, dass die Vorsteuer-Vergütungsanträge von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eingereicht werden können. Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn es dem Unternehmer nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen.

### **Zu Buchstabe b**

#### § 61a Absatz 2 Satz 4 - aufgehoben -

Bislang mussten die Unternehmer ihre auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf Papier abgegebenen Vorsteuer-Vergütungsanträge eigenhändig unterschreiben. Eine solche Unterschrift ist bei auf elektronischem Weg übermittelten Anträgen nicht mehr erforderlich. Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift bei den in Härtefällen weiterhin auf Papier abzugebenden Anträgen ist nunmehr in den neuen § 61a Absatz 1 Satz 3 UStDV aufgenommen worden. Aus diesen Gründen wird § 61a Absatz 2 Satz 4 UStDV aufgehoben.

### **Zu Nummer 10**

#### § 74a Absatz 4 - neu -

Der neue § 74a Absatz 4 UStDV regelt die Anwendung des neuen § 61a Absatz 1 und 2 UStDV. Er legt fest, dass die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Anträge auf Vorsteuer-Vergütung durch den im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer im Regelfall erstmals für nach dem 30. Juni 2016 gestellte Anträge zu erfüllen ist. Damit wird den betroffenen Unternehmern und dem Bundeszentralamt für Steuern ausreichend Zeit eingeräumt, sich auf das neue Verfahren einzustellen. Außerdem können im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer ihre Anträge für die gesamten Kalenderjahre 2014 und 2015 noch auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einreichen.

### **Zu Artikel 7 (Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)**

#### § 1 Absatz 1 Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des umsatzsteuerrechtlichen „Mini-one-stop-shop“-Verfahrens (§ 18 Absatz 4e UStG, eingefügt durch Artikel 9 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014, BGBl. I S. 1266).

Die Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union kann die ihr vorliegenden Steuererklärungsdaten von Unternehmern, die in Deutschland steuerpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen und das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4e UStG anwenden, nur einem bestimmten deutschen Finanzamt übermitteln (§ 18 Absatz 4e Satz 2 UStG). Sie ist hierbei nicht in der Lage, nach den Buchstaben des Nach- bzw. Firmennamens zu differenzieren, da die Zuweisung der Fälle anhand der Länderkennung der USt-IdNr erfolgt. Für in Polen ansässige Unternehmen wird daher die Zuständigkeit für das „Mini-one-stop-shop“-Verfahren beim Finanzamt Cottbus konzentriert.

### **Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**

#### § 5 Absatz 3 Satz 1

Bei der Ergänzung von § 5 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994) handelt es sich um eine redaktionelle An-

passung nach den Änderungen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809).

**Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)**

**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 tritt die Verordnung grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt, dass die Änderungen in Artikel 3 entsprechend der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Umbenennung des Geschmacksmustergesetzes in Designgesetz ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft treten.